

**Satzung
des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emsdetten und Ochtrup
vom 2. Dezember 2002**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), sowie der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 246), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 28. November 2002 folgende Satzung für den Sparkassenzweckverband der Städte Emsdetten und Ochtrup beschlossen.

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Emsdetten und Ochtrup bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW S. 246), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (GV. NW S. 284) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW S. 160), sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Städte Emsdetten und Ochtrup.

Er hat seinen Sitz in Emsdetten. Er führt das Siegel der Sparkasse.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

**§ 2
Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, für die Stadtparkassen Emsdetten und Ochtrup, die mit Wirkung vom 01. Juli 2003 zur VerbundSparkasse Emsdetten ● Ochtrup (im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt) vereinigt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

8.4

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

**§ 3
Organe**

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher.

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen die Stadt Emsdetten 14 Vertreter und die Stadt Ochtrup 7 Vertreter entsenden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 GkG (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter/Angestellter) ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

**§ 5
Ausschließungsgründe**

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder für die Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 Abs. 2 SpkG und seinen Stellvertreter und beschließt über die in § 7 Abs. 2 des Sparkassengesetzes genannten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einfeldung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

8.4

- (4) Der Verbandsvorsteher, die Bürgermeister der Städte Emsdetten und Ochtrup (sofern sie nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind) und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b) und e) und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Verwaltung des Verbandes, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.

- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

Soweit dem Verband als Gewährträger der Sparkasse nach § 28 des Sparkassengesetzes Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder wie folgt aufzuteilen:

Stadt Emsdetten:	66	2/3 %
Stadt Ochtrup:	33	1/3 %

- (1) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Veränderung im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

8.4

- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder nach dem in § 13 Abs. 1 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegt dem Verbandsvorsteher.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27.02.1985 (BG. Bl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.1998 (BG. Bl. I S. 2026, 2027), von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG).

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Städte Emsdetten und Ochtrup veröffentlicht.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 27/2002